



Die Katzentreppe ist nur mit Einwilligung des Vermieters erlaubt

Mietrecht für Tierfreunde So verschafft man Katzen mit Türchen oder Leitern Freigang, ohne rechtlich auszurutschen.

Womöglich haben Quarantäne und die Arbeit im Homeoffice dazu beigetragen, dass viele ihre Liebe zu Katzen entdeckt haben: Gemäss einer repräsentativen Umfrage des Verbands für Heimtierhaltung leben seit vergangene Jahr rund 90'000 Katzen mehr in Schweizer Haushalten als noch zwei Jahre zuvor.

Bei einer Wohnung kann es allerdings rechtliche Probleme geben, wenn Mieterinnen und Mieter ihrem Stubentiger etwas Auslauf gönnen wollen. Denn der Einbau eines Katzentürchens in

Fenstern oder Türen gilt als baulicher Eingriff, wie der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) erläutert. Das bedeutet: Die Katzentür darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters eingebaut werden.

Rückbau beim Auszug

In der schriftlichen Vereinbarung kann die Hausverwaltung zudem verlangen, dass die Mieterin oder der Mieter beim Auszug den ursprünglichen Zustand herstellen muss. In oberen Stockwerken von Mehrfamilienhäusern ist es

manchmal mit einer Katzentür allein nicht getan: Manche Fassaden zieren spektakuläre Katzentreppen, die den Vierbeinern erlauben, über mehrere Etagen ins Freie zu kommen.

Laut HEV dürfen grundsätzlich weder die Aussenseite des Balkons noch die Hausfassade verändert werden. Zudem können Nachbarinnen und Nachbarn tangiert werden, wenn die Katzentreppe an deren Balkon vorbeiführt.

Gemäss HEV liegt es im freien Ermessen des Vermieters, ob er

die Installation einer Katzentreppe erlaubt oder nicht. Auch in diesem Fall benötigen Tierhalter also die Einwilligung des Vermieters. Zudem empfiehlt der Verband, vorgängig das Gespräch mit den Nachbarn zu suchen.

Schliesslich ist auch die Bauverpflichtung zu berücksichtigen. Als Faustregel gilt, dass Bauten, die für andere gut ersichtlich sind oder eine feste Verbindung zum Boden haben, bewilligungspflichtig sind.

Zudem ist eine allgemeingültige Aussage schwierig, da sich

die Regeln je nach Region unterscheiden können. Da es sich bei der Katzenleiter oder Katzentür um Kleinstbauten handelt, geht der Hauseigentümerverband davon aus, dass sie von einer Bauverpflichtung ausgenommen sind.

Umstrittenes Netz

Schliesslich gibt es das Katzenetz für den Balkon, für das bei der Stiftung Tier und Recht öfters Anfragen eingehen. Sofern die Katzenhaltung erlaubt ist, dürfen Mieterinnen und Mieter in der

Regel auch Katzenetze anbringen, wie Sibel Konyo von der Stiftung für das Tier im Recht erläutert. Nach ihrer Einschätzung sind Einwände des Vermieters nur bei denkmalgeschützten Bauten möglich.

«Sollte das Katzenetz also leicht wieder demontiert werden können und keine Schäden oder Störungen verursachen, wäre dies durchaus auch ohne ausdrückliches Einverständnis des Vermieters erlaubt», sagt Konyo.

Bernhard Kislig